

WEGZUGSBESTEUERUNG FÜR ANTEILE AN INVESTMENTFONDS

AB 2025 GELTEN NEUE BESTEUERUNGSREGELN FÜR PRIVAT GEHALTENE ANTEILE AN INVESTMENTFONDS

VON DR. SEBASTIAN MATENAER UND DR. PAUL METZ

JAHRESSTEUERGESETZ VOM 2. DEZEMBER 2024, ARTIKEL 11 ÄNDERUNG DES INVESTMENTSTEUERGESETZES

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem Jahressteuergesetz 2024 und damit auch der vom Deutschen Bundestag auf den Weg gebrachten Wegzugsteuer für Anteile an Investmentfonds zugestimmt. Damit unterliegen künftig nicht nur qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sondern auch qualifizierte Beteiligungen an Investmentfonds der Wegzugsbesteuerung. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil I erfolgte am 5. Dezember 2024.¹

I. Einleitung

Die geltende Wegzugsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (nachfolgend auch das „AStG“) soll die Besteuerung der stillen Reserven in Anteilen an Kapitalgesellschaften sicherstellen, die während einer Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in Deutschland entstanden sind. Ihr unterliegen gemäß § 6 AStG insbesondere im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligungsquote am Kapital mindestens 1% beträgt. Beteiligungen an Investmentfonds werden vom Außensteuergesetz hingegen richtigerweise auch dann nicht erfasst, wenn der Investmentfonds als Kapitalgesellschaft errichtet wurde, da das Investmentsteuergesetz (nachfolgend auch das „InvStG“) insoweit ein abschließendes Sonderregime enthält.² Ab dem 1. Januar 2025 werden auch privat gehaltene Beteiligungen an Investmentfonds der Wegzugsbesteuerung unterliegen.

II. Die Änderung des InvStG im Detail

Nach den § 6 AStG nachgebildete Neuregelungen werden künftig auch im Privatvermögen gehaltene Anteile an Investmentfonds der Wegzugsbesteuerung unterliegen. Die Neuregelungen in § 19 Abs. 3 InvStG und § 49 Abs. 5 InvStG knüpfen dabei an die Begriffe der Investmentanteile und der Spezial-Investmentanteile an, die der Steuerpflichtige nicht in seinem Betriebsvermögen hält. (Spezial-)Investmentanteile sind gemäß

§ 2 Abs. 4 InvStG Anteile an (Spezial-)Investmentfonds unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Investmentfonds. Es ist daher unerheblich, ob die Anteile an einem Investmentfonds Mitgliedschaftsrechte verkörpern (z.B. Aktien) oder auf einem Vertragsverhältnis beruhen (z.B. Anteile an einem Sondervermögen). Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft fallen dagegen regelmäßig nicht unter das Investmentsteuergesetz und sind insoweit auch von der Neuregelung nicht betroffen. Ebenso ist es unerheblich, ob der Fonds seinen Sitz im Inland oder im Ausland hat oder, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Wie § 6 AStG sollen die Neuregelungen jedoch nur wesentliche Beteiligungen erfassen und nur zur Anwendung kommen, wenn die Summe der steuerpflichtigen Gewinne insgesamt positiv ist. Für eine wesentliche Beteiligung an einem Investmentfonds muss der Steuerpflichtige

- zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem der Veräußerung gleichgestellten Vorgang unmittelbar oder mittelbar mindestens 1% der ausgegebenen Investmentanteile gehalten haben, oder
- im Zeitpunkt des der Veräußerung gleichgestellten Vorgangs unmittelbar oder mittelbar Investmentanteile an dem Investmentfonds halten, deren Anschaffungskosten mindestens EUR 500.000 betragen.

Mehrere Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds werden nicht zusammengerechnet. Werden die Investmentanteile nicht unmittelbar, sondern über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehalten, sind im Hinblick auf die vorgenannten Beteiligungsgrenzen die Investmentanteile den Gesellschaftern ihrer Beteiligung entsprechend im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung anteilig zuzurechnen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO, sog. Bruchteilsbetrachtung). Anteile an Spezial-Investmentfonds sollen nach der Neuregelung hingegen – unabhängig von der Beteiligungsquote und den

¹ BGBl. I 2024 Nr. 387, S. 16ff.

² Benecke, BeckOK AStG, § 6 Rn. 118.

INHALT

- I. Einleitung
- II. Die Änderung des InvStG im Detail
- III. Einordnung der Gesetzesänderung – Folgerungen für die Praxis

Anschaffungskosten – immer eine wesentliche Beteiligung darstellen. Da ein Spezial-Investmentfonds aber nur dann vorliegt, wenn der Wortlaut der vertraglichen Anlagebedingungen die gesetzlichen Anlagebestimmungen wiedergibt, hat ein Investmentvermögen (jedenfalls für die Zukunft) die Wahl, ob es als Spezial-Investmentfonds oder als Investmentfonds behandelt werden will.³ Ändert der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen hingegen nachträglich in der Weise, dass die gesetzlichen Anlagebedingungen für Spezial-Investmentfonds nicht mehr erfüllt sind, gilt der Spezial-Investmentfonds als aufgelöst und die Anteile daran als veräußert, § 52 Abs. 1, 2 InvStG. Liegt eine wesentliche Beteiligung an einem (Spezial-)Investmentfonds vor, sind die folgenden Sachverhalte einer Veräußerung der (Spezial-)Investmentanteile zum gemeinen Wert gleichgestellt:

- die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
- die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
- der Ausschluss des Besteuerungsrechts Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der (Spezial-)Investmentanteile.

Im Übrigen gelten insbesondere die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 AStG entsprechend. Erfasst sind danach nur Steuerpflichtige, die innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Wegzug mindestens sieben Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren, und auch die bekannten Rückkehr- und Stundungsregelungen kommen (teilweise modifiziert) zur Anwendung.

III. Einordnung der Gesetzesänderung – Folgerungen für die Praxis

Die Globalisierung deutscher Familienunternehmen schreitet weiter voran. Die damit einhergehende Internationalisierung der Unternehmerfamilien bedeutet zugleich eine zunehmende Relevanz der Wegzugsbesteuerung. Die beschlossene Ausweitung der Wegzugsbesteuerung ist für Unternehmerfamilien daher von erheblicher Bedeutung. Die Ausweitung der Wegzugsbesteuerung reiht sich ein in eine Reihe weiterer Gesetzesverschärfungen hin zu einer immer restriktiveren Wegzugsbesteuerung.⁴ Es steht zu befürchten, dass in Zukunft auch Aktien unter 1% Beteiligungsquote oder sonstige Wertpapiere, wie Anleihen, einer Wegzugsbesteuerung unterliegen könnten.

Das mit der Wegzugsbesteuerung verbundene fiskalische Anliegen des Gesetzgebers, die Besteuerung der „inländischen“ stillen Reserven sicherzustellen, steht dabei in einem besonderen Spannungsverhältnis zu den unionsrechtlich garantierten Grundfreiheiten.

Für die Steuerpflichtigen stellt die erweiterte Wegzugsbesteuerung auch deshalb eine Herausforderung dar, weil anders als bei der Veräußerung von Fondsanteilen mit dem Wegzug und bei vergleichbaren Sachverhalten kein Liquiditätszufluss verbunden ist (sog. dry income-Besteuerung). Die im Gesetz vorgesehenen Stundungsregelungen helfen dabei schon nach geltender Rechtslage nur bedingt. Auch die Tatsache, dass Lebenssachverhalte, die eine Wegzugsbesteuerung auslösen, bereits unter Geltung der bisherigen Wegzugsbesteuerung mitunter ohne Bewusstsein der steuerlichen Folgen ausgelöst werden, z.B. durch Studienaufenthalte im Ausland o.ä., wird sich noch weiter verschärfen. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Hürden für den Wegzug von Familienunternehmern höher werden und der Wegzug angesichts der möglicherweise erheblichen steuerlichen Konsequenzen gut überlegt und vor allem rechtzeitig und gut geplant sein will.⁵ ◆

⁵ Vgl. nur Seemann/Alber, FuS-Sonderausgabe 2023, S. 41 ff, zum Einsatz von Familienstiftungen zur Vermeidung einer Wegzugsbesteuerung.



Dr. Sebastian Matenaer ist Steuerberater und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

Dr. Paul Metz ist Rechtsanwalt bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

KEYWORDS

AStG • InvStG • Wegzugsbesteuerung • Investmentfonds

³ Bödecker, BeckOK InvStG, § 26 Rn. 3.
⁴ Vgl. z.B. Schönfeld, IStR 2024, 369 ff.